

Brexit – Exit – wie geht es weiter, nachdem sich die Briten am 23.6.2016 für einen Austritt aus der EU entschieden haben? Beim ersten EU-Gipfel nach dem Votum haben sich die EU-Regierungschefs am 28.6.2016 klar positioniert: Gespräche mit Großbritannien über den künftigen Status sollen erst nach einem EU-Austrittsantrag geführt werden und ein Cherrypicking – Entfall der Pflichten unter Aufrechterhaltung der Privilegien – werde es nicht geben (vgl. Spiegel online vom 28.6.2016). „Es gibt kein ‚ein bisschen drin‘ und ‚ein bisschen draußen‘ bei einer Scheidung“, betonte daher auch Luxemburgs Ministerpräsident *Xavier Bettel*. Demgegenüber spielt Brexit-Befürworter *Boris Johnson* auf Zeit. Denn er erklärte am 27.6.2016, es gebe keine Eile, den Austrittsantrag nach Art. 50 EU-Vertrag zu stellen. Das sieht man allerdings in Brüssel ganz anders. EU-Parlamentspräsident *Martin Schulz* betonte, dass nicht zu lange gewartet werden könne, da Unsicherheit das größte Problem sei. Und die Zweifel an dem Brexit-Votum nehmen zu – vor allem in der Wirtschaft. So denkt Vodafone – laut Zeit Online vom 29.6.2016 – bereits über die Verlegung seines Hauptsitzes nach. Was die rechtlichen Rahmenbedingungen anbelangt, steht fest, dass sich diese nach dem Austritt verändern werden, der Umfang dieser Veränderungen wird allerdings maßgeblich von den Austrittsverhandlungen abhängen. Was aber passiert in der Zwischenzeit? Welche Rechtsgebiete werden überwiegend betroffen sein? Auf diese und weitere Fragen wird das am 27.7.2016 erscheinende ressortübergreifende Schwerpunktheft 30 des BB zum Thema Brexit erste Antworten geben.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Verlängerung eines Geschäftsführer-anstellungsvertrags zwischen der GmbH & Co. KG und dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH

Soll ein Geschäftsführerstellungsvertrag zwischen der GmbH & Co. KG und dem Geschäftsführer der Komplementär-GmbH durch Erklärungen des Geschäftsführers im eigenen Namen und nach § 181 BGB im Namen der GmbH als der gesetzlichen Vertreterin der Kommanditgesellschaft verlängert werden, ist eine Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kommanditgesellschaft nicht erforderlich. Zur Wirksamkeit dieses Vertrags bedarf es jedenfalls dann, wenn die Kommanditgesellschaft und die GmbH identische Gesellschafterkreise haben und bei der Kommanditgesellschaft ein Beirat besteht, dessen Zustimmung unter bestimmten Voraussetzungen für die Wirksamkeit des Verlängerungsvertrags erforderlich ist, auch nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH.

BGH, Urteil vom 19.4.2016 – II ZR 123/15

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2016-1601-1**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Anleihegläubiger – kein Kündigungsrecht bei finanziellen Schwierigkeiten

Dem Gläubiger einer Anleihe steht trotz Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage der Schuldnerin kein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB zu, wenn die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung bereits Sanierungsbemühungen nach dem Schuldverschreibungsgesetz von 1899 beabsichtigt und zeitnah entfaltet hat.

BGH, Urteil vom 31.5.2016 – XI ZR 370/15

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2016-1601-2**

unter www.betriebs-berater.de

BGH: Einlösung der Rabatt-Coupons von Mitbewerbern

Der u. a. für das Lauterkeitsrecht zuständige I. Zivilsenat des BGH hat mit Urteil vom 23.6.2016 – I ZR 137/15 – entschieden, dass es grundsätzlich nicht unlauter ist, wenn ein Unternehmen Rabatt-Coupons seiner Mitbewerber einlöst.

Die Beklagte betreibt bundesweit Drogeriemärkte. Sie warb damit, dass in ihren Filialen Kunden 10 %-Rabatt-Coupons von Mitbewerbern vorlegen und einen entsprechenden Rabatt auf den Einkauf erhalten können. Die Klägerin, die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, hält diese Werbung unter dem Gesichtspunkt der gezielten Behinderung der anderen Drogeriemärkte, die die Rabatt-Coupons ausgegeben haben, für wettbewerbswidrig.

Nach den Ausführungen des BGH ist der Beklagten ein unlauteres Eindringen in einen fremden nicht vorzuwerfen. Die Empfänger von Rabattgutscheinen sind für ihre nächsten Einkäufe noch keine Kunden des werbenden Unternehmens. Das gilt auch, wenn die Gutscheine an Inhaber einer Kundenkarte oder Teilnehmer eines Kundenbindungsprogramms versandt werden. Ob solche Gutscheine verwendet werden, entscheidet der Verbraucher regelmäßig erst später. Soweit die Beklagte mit Aufstellern in ihren Filialen wirbt, wendet sie sich zudem gezielt an eigene und nicht an fremde Kunden. Die Verbraucher werden ferner nicht daran gehindert, die Gutscheine bei dem jeweils ausgebenden Unternehmen einzulösen. Vielmehr erhalten sie die Möglichkeit, denselben wirtschaftlichen Vorteil auch durch einen Einkauf bei der Beklagten zu erlangen. Diese weitere Chance der Verbraucher, Rabatte zu erhalten, ist keine unlautere Werbebehinderung der Mitbewerber. Der Beklagten steht es frei, sich besonders um diejenigen Kunden zu bemühen, die von ihren Mitbewerbern

mit Gutscheinen und Kundenbindungsprogrammen umworben werden.

Auch eine unlautere Irreführung liegt nicht vor. Die Werbung der Beklagten bezieht sich eindeutig nur auf ihr Unternehmen. Aus Verbrauchersicht liegt es fern, darin eine abgesprochene Werbemaßnahme mehrerer Unternehmen zu sehen.

(PM BGH vom 23.6.2016)

BGH: Ersetzung einer missbräuchlichen Klausel durch eine dispositive nationale Vorschrift – kein Verstoß gegen die Klausel-RL

a) Die Ersetzung einer missbräuchlichen Klausel durch eine dispositive nationale Vorschrift, wie dies in § 306 Abs. 2 BGB vorgesehen ist, steht mit Art. 6 Abs. 1 der Klausel-Richtlinie 93/13/EWG im Einklang. Sie ermöglicht es dem nationalen Gericht, die durch den Fortfall der Klausel entstandene Lücke im Vertrag jedenfalls dann durch ergänzende Vertragsauslegung aufzufüllen, wenn – wie hier im Falle eines Preisanpassungsrechts – dispositives Gesetzesrecht im Sinne konkreter materiell-rechtlicher Regelungen nicht zur Verfügung steht und das Offenlassen der mit dem Fortfall der Klausel entstandenen Lücke zu einem Ergebnis führte, das den beiderseitigen Interessen nicht mehr in vertretbarer Weise Rechnung trüge, sondern das Vertragsgefüge in einer Weise völlig einseitig zugunsten des Kunden verschöbe, die zur Folge hätte, dass der Vertrag ohne eine solche Auslegung gemäß § 306 Abs. 3 BGB in seiner Gesamtheit keinen Bestand mehr haben könnte (Bestätigung und Fortführung der Senatsurteile vom 23. Januar 2013 – VIII ZR 80/12, NJW 2013, 991 Rn. 35 ff., und VIII ZR 52/12, juris Rn. 33 ff.).

b) Die in Energieversorgungsstreitigkeiten entwickelte „Dreijahreslösung“ des Senats vermeidet die bei einer Gesamtnichtigkeit des Versorgungsvertrages für den Kunden eintretenden